



ZUSCHUSSRICHTLINIEN

für freiwillige Leistungen der Gemeinde Salching
an Vereine und kirchliche Einrichtungen für bauliche Investitionen,
Unterhaltsmaßnahmen, Neuanschaffungen, Ersatzbeschaffungen,
Sachaufwendungen und Pachten

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
I. Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen	2
II. Vergabegrundsätze	2
III. Förderumfang	3
IV. Entscheidung	3
V. Inkrafttreten	3

I. Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Salching fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die im Gemeindegebiet Salching ansässigen Vereine und Organisationen, die gesellschaftliches Engagement einbringen und Interesse an der Förderung des Gemeinwohls zeigen.

II. Vergabegrundsätze

Die Gemeinde Salching gewährt einen Zuschuss für bauliche Investitionen usw. im Gemeindegebiet Salching nach Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- 1) Eintragung im Vereinsregister oder Vereine und Organisationen mit Sitz im Gemeindegebiet.
- 2) Das Aktivvermögen nach den Vereinsstatuten muss nach Auflösung des Vereins der Gemeinde zufließen.
- 3) Vereinsbeiträge sollen angemessen sein. Die finanzielle Lage des Vereins ist auf Anforderung nachzuweisen.
- 4) Die Mitgliederzahl ist auf Anfrage nachzuweisen, eine Mitgliederliste kann angefordert werden.
- 5) Der Zweck der Antragsstellung ist anzugeben und nachzuweisen.
- 6) Eigenleistungen des Vereins (Arbeitsleistungen der Mitglieder) sind in angemessenem Umfang zu erbringen.
- 7) Anträge sind zum Zwecke der Haushaltsplanung rechtzeitig schriftlich vor dem entsprechenden Haushaltsjahr zu stellen.
- 8) Unvorhersehbare Maßnahmen können auch im laufenden Haushaltsjahr, soweit die Mittel zur Verfügung stehen, gefördert werden. Hierfür ist vor Beginn die Maßnahme schriftlich der Gemeinde mitzuteilen und die Entscheidung des Gemeinderates auf Förderung abzuwarten.
- 9) Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.
- 10) Zusätzlich sind vorzulegen
 - a. Finanzierungsplan (Finanzierung muss gesichert sein)
 - b. soweit zum Bau Grundstücke erforderlich sind, ist der Grundstückskauf oder ein Pachtvertrag mit mindestens 30 Jahren Laufzeit nachzuweisen

- c. mit dem Bauvorhaben darf nicht vor Genehmigung des Zuschusses begonnen werden

11) Besteht für den Verein aufgrund eines Pachtvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung eine Verpflichtung zur Unterhaltung, Ersatz- oder Neuanschaffung, so ist eine Förderung durch die Gemeinde nachrangig. Hier kann in Einzelfällen eine Förderung bewilligt werden.

III. Förderumfang

Wenn ein Vorhaben von der Gemeinde als notwendig anerkannt ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 10% der entstehenden Kosten (ohne Eigenleistungen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei besonders förderwürdigen Vorhaben, bei denen die Allgemeinheit in besonderer Weise einen Vorteil an diesem Vorhaben hat oder bei Nachweis einer umfangreichen Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Arbeit für die Tradition, Kultur, Bildung, Innovation, Integration, das Energiebewusstsein, die Nachhaltigkeit, oder den demographischen Wandel, sowie bei hoher Eigenleistung kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden.

IV. Entscheidung

Sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Der Gemeinderat wird über jeden Antrag einzeln im Rahmen der Haushaltsmittel und der Zuschusswürdigkeit des Antragstellers entscheiden. Der Zeitpunkt der Auszahlung des bewilligten Zuschusses wird von der Gemeinde festgelegt. Eine Zahlung über mehrere Haushaltsjahre ist möglich.

V. Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
Die bisherigen Zuschussrichtlinien vom 09.08.2011 treten hiermit außer Kraft.

Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2016

Salching, den 09.12.2016

gez.

Neumeier Alfons
Erster Bürgermeister